

Generalversammlung der Ostschweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft : Bericht

Autor(en): **Schmid, H.R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-
Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **18 (1945)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516757>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Beschwerde selbst kann mündlich oder schriftlich angebracht werden. Richtet sie sich gegen einen Offizier der eigenen Einheit, so beschwert man sich beim Einheitskommandanten, und zwar mündlich. Gegen den Einheitskommandanten ist die Beschwerde schriftlich. Man verschliesst die Beschwerdeschrift in einem Couvert, schreibt darauf „Beschwerde gegen Hptm...“, steckt dieses Couvert in ein zweites und gibt es so dem Einheitskommandanten ab.

Richtet sich die Beschwerde gegen jemanden einer andern Einheit, so ist die Angelegenheit dem eigenen Kommandanten vorzutragen. Dieser prüft sie und, sofern die Beschwerde ihm als begründet erscheint, vertritt er den Beschwerdeführer beim höheren Kommandanten.

Zur Erledigung von Beschwerden gegen Vorgesetzte in der eigenen Einheit (Unteroffiziere, Offiziere) oder gegen Kameraden ist der Einheitskommandant zuständig. Beschwerden gegen den eigenen Einheitskommandanten werden vom unmittelbaren Vorgesetzten, also z. B. vom Bataillonskommandanten, erledigt. Die Erledigung selbst hat rasch zu erfolgen. Der zur Entscheidung zuständige Vorgesetzte vernimmt in der Regel nochmals mündlich den Beschwerdeführer, um streitige Punkte abzuklären. Der Inhalt der Beschwerde wird jenem, gegen den sie sich richtet, in den wesentlichen Punkten mitgeteilt. Auch er hat sich zu erklären.

Hat sich der zur Entscheidung zuständige Kommandant auf diese Weise Klarheit über den Tatbestand verschafft, so entscheidet er „nach bestem Wissen und Gewissen“. Aus seinem Entscheid soll klar hervorgehen, wo Schuld und Nichtschuld liegt. Gleichzeitig werden eventuell die Strafen mitgeteilt. Aber nicht die Bestrafung ist, wie schon ausgeführt, erster Zweck der Beschwerde, sondern die Feststellung der Tatsache, worin ja schon an sich eine gewisse Genugtuung für den Beschwerdeführer liegt.

Im allgemeinen kann der Entscheid von beiden, d. h. vom Beschwerdeführer und vom Beschwerten, angefochten und weitergezogen werden. Hingegen kann der Entscheid einer Disziplinarbeschwerde nicht weitergezogen werden. Auch gegen eine Disziplinarstrafe, die vom Oberbefehlshaber verhängt wurde, kann nicht rekurriert werden.

Brühlmeier Beat.

Generalversammlung der Ostschweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft

Bericht von Major H. R. Schmid

In Zürich fand am 8. April 1945 die Generalversammlung der Ostschweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Oberst Paul Gysler, statt. Nach der Erledigung der Vereinsgeschäfte hörten die zahlreich erschienenen Offiziere des Verwaltungs- und Verpflegungsdienstes zwei aktuelle Vorträge. Oberst Ernst Bieler, Sektionschef des Oberkriegskommissariates, verbreitete sich über einige grundsätzliche Fragen des Rechnungswesens, wobei er vor allem auf die Notwendigkeit hinwies, dem Verwaltungsdienst der Armee

eine neue rechtliche Grundlage zu geben, nachdem es in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen nicht gelang, das von 1885 datierte Verwaltungsreglement durch eine neue Vorschrift zu ersetzen. Freilich wurde dieses in vielen Punkten veraltete Reglement durch Vollmachtenbeschlüsse teilweise ausser Kraft gesetzt; doch gelten die zusätzlichen Vorschriften der I. V. A. nebst Ergänzungen nur während der Dauer des Aktivdienstes. So wurde eine Reihe von wichtigen Abschnitten des Verwaltungsreglements, wie z. B. die Vorschriften über die Unterkunft, über Kultur- und Eigentumsbeschädigung, Requisitionsrecht, Transportwesen usw. den neuen Verhältnissen angepasst. Der heutige Zustand, der z. B. im Unterkunftswesen über hundert verschiedene Entschädigungsansätze aufweist, hat nicht nur der Bundeskasse neue Lasten aufgebürdet, sondern auch den Rechnungsführern. Was die Entschädigungen an die Truppe betrifft, so kam der Referent auf Grund der Prüfung von zahlreichen Truppenkomptabilitäten aus dem vergangenen Winter zur Überzeugung, dass diese bei sorgfältigem Haushalten ausreichen. Wenn man bedenkt, dass die Erhöhung der Gemüseportion um nur einen Rappen z. B. während des Jahres 1944 den Bund weit mehr als eine halbe Million Franken gekostet hätte, ermisst man die fiskalische Bedeutung aller Erhöhungen bestehender Ansätze. Mit Recht wies Oberst Bieler auf die umfangreiche und speditive Arbeit der Revision der Truppenkomptabilitäten hin; so wurden beim O. K. K. innert eines bestimmten Jahres nicht weniger als 60 000 Komptabilitäten und fünf Millionen Transportgutscheine revidiert. Die Revision will nicht nörgeln und soll von der Truppe auch nicht als Schikane, sondern als ein Element der Ordnung empfunden werden. Die Truppe ist dem Staat als Geldgeber über die Verwendung der vorgestreckten Mittel Rechenschaft schuldig.

Der Direktor des eidgenössischen Kriegsernährungsamtes, Dr. E. Feisst, widmete daraufhin der schweizerischen Ernährungslage eingehende und eindrucksvolle Ausführungen. Unsere Situation darf trotz den uns von den Alliierten zugebilligten Zufuhren nicht mit Sorglosigkeit betrachtet werden; sie ist auf etlichen Gebieten im Gegenteil sehr ernst und veranlasst uns, die Ertragnisse unseres eigenen Bodens noch mehr zu steigern und uns auf weitere Einschränkungen gefasst zu machen.

Oberstbrigadier Bolliger, der auf Ende dieses Jahres von seinem Amte zurücktretende Oberkriegskommissär, war als Gast erschienen und wies auch seinerseits auf die Notwendigkeit zur grössten Sparsamkeit im Verbrauch unserer Lebensmittelvorräte hin; mit besonderem Ernst betonte er die Knappheit unserer Brennstoffvorräte an Kohle und Holz, die für den Winter 1945/46 noch weitere Einschränkungen befürchten lässt. Den Wünschen nach einer Erhöhung des Wehrmannsoldes setzt der Oberkriegskommissär die Tatsache entgegen, dass die Realleistungen der Armee an den Wehrmann wesentlich erhöht und teurer wurden und die Finanzlage des Bundes eine solche Erhöhung, die sich sogleich zu Millionen multipliziert, nicht erträgt. — Der Zentralpräsident der Schweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft, Oberst Borel, überbrachte der Versammlung die Grüsse des Zentralvorstandes.